

**Vereinsstatuten
von**



**vom 12. Mai 2009 mit Änderungen vom
3. Mai 2023**

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
2 RECHTE UND PFLICHTEN	4
3 ORGANISATION.....	4
4 TRAINER*INNEN / COACHES.....	6
5 BETRIEB, MATERIAL	7
6 VEREINSANLÄSSE / HELFEREINSÄTZE	7
7 ETHIK-STATUT	8
8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
ANHANG I: ENTSCHÄDIGUNGEN	10

1 Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz/Zweck	<p>Art. 1 ¹ Volley Oberdiessbach ist ein Verein im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberdiessbach (Art. 60 ff. ZGB).</p> <p>² Der Verein ermöglicht die Ausübung und Förderung des Volleyballsports für alle natürlichen Personen.</p> <p>Art. 2 Volley Oberdiessbach ist Mitglied des nationalen Verbands Swiss Volley und anerkennt dessen reglementarische Bestimmungen.</p>
Mitglieder	<p>Art. 3 ¹ Volley Oberdiessbach besteht aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.</p> <p>² Die Aufnahme erfolgt mittels schriftlichen Anmeldeformulars, unter Vetorecht des Vorstands. Die Kandidaten, die Kandidatinnen akzeptieren mit dem ausgefüllten Anmeldeformular die vorliegenden Statuten. Alle natürlichen Personen, welche den Volleyballsport betreiben wollen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden.</p> <p>³ Bei Eintritt als Aktivmitglied in den Verein bis zum 30. November ist der ganze, ab dem 1. Dezember der halbe Mitgliederbeitrag zu entrichten. Eine Lizenz wird erst gelöst, wenn der Mitgliederbeitrag bezahlt ist.</p> <p>⁴ Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Austrittserklärung, den Tod, bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrags bis zum Ende des Vereinsjahres und durch Ausschluss.</p> <p>⁵ Freiwillige Austritte sind nur am Ende eines Vereinsjahres möglich und sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p>
Vereinsjahr	<p>Art. 4 Das Vereinsjahr endet per 31. März.</p>
Versicherung	<p>Art. 5 Der Abschluss einer Unfallversicherung ist Sache der Aktivmitglieder. Der Verein kann für Unfälle nicht haftbar gemacht werden.</p>
Passiv- und Ehrenmitglieder	<p>Art. 6 ¹ Passivmitglieder sind Einzelpersonen oder Gruppen, die sich für Volleyball interessieren und die einen finanziellen Beitrag geleistet haben. Die Mitgliederbeiträge für Passive werden an der Hauptversammlung festgelegt.</p> <p>² Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche vom Verein für ausserordentliche Verdienste geehrt werden. Sie erhalten lebenslänglich beitragsfreie Mitgliedschaft im Verein, unter Ausschluss allfälliger Lizenzgebühren, welche durch Swiss Volley in Rechnung gestellt werden. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen.</p>

2 Rechte und Pflichten

Allgemein

Art. 7 ¹ Jedes Mitglied anerkennt den Inhalt der Statuten und verpflichtet sich, Vereinsbeschlüsse zu anerkennen und sich den Anordnungen des Vorstands zu unterziehen.

² Der Besuch der Hauptversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Von dieser Regelung ausgenommen sind Junioren/innen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Ein Fernbleiben muss schriftlich entschuldigt werden.

³ Mitglieder, welche Ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

⁴ Mitglieder, die gegen die Vereinsstatuten verstossen oder den Verein in jeglicher Form schädigen, können ebenfalls vom Vorstand ausgeschlossen werden.

3 Organisation

Organe

Art. 8 ¹ Die Organe von Volley Oberdiessbach sind;

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Das Rechnungsprüfungsorgan

² Die Hauptversammlung ist das oberste Organ von Volley Oberdiessbach.

Hauptversammlung

Art. 9 ¹ Der Vorstand lädt die Stimmberechtigten zur ordentlichen Hauptversammlung ein. Diese findet einmal jährlich zwischen dem 1. April und dem 30. Mai statt.

² Ausserordentliche Hauptversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands statt oder wenn 1/5 der Mitglieder solches wünschen.

³ Der Vorstand gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Hauptversammlung wenigstens 14 Tage vorher schriftlich bekannt.

⁴ Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.

⁵ Wahlen und Abstimmungen sind offen, sofern sie von der der Mehrheit der Stimmberechtigten nicht geheim verlangt werden. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.

	<p>Art. 10 Die obligatorischen Traktanden sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wahl der Stimmezählerb) Traktandenlistec) Protokoll der letzten HVd) Jahresberichte) Jahresrechnungf) Mitgliederbeiträge und Budgetg) Wahlen
Stimmrecht	<p>Art. 11 Stimmberechtigt sind alle Personen, welche die Anforderungen für die aktive Mitgliedschaft erfüllen.</p>
Ausübung des Stimmrechts	<p>Art. 12 ¹ Jede stimmberechtigte Person hat jeweils nur eine Stimme. Stimmvertretungen sind nicht zulässig.</p> <p>² Der Präsident oder die Präsidentin darf veranlassen, dass nicht stimmberechtigte Personen oder deren Stimmrecht zweifelhaft erscheint, von den Stimmberechtigten gesondert zu sitzen haben.</p>
Vorstand	<p>Art. 13 ¹ Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins und repräsentiert diesen gegen Aussen.</p> <p>Art. 14 ¹ Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Ressorts zusammen;</p> <ul style="list-style-type: none">a) Präsident/inb) Sekretariatc) Finanzend) Sponsoringe) Public Relations & Eventsf) Sportkommission <p>³ Der Vorstand konstituiert sich selbst, insbesondere bei der Ernennung des Vizepräsidiums. Ausgenommen hiervon ist das Amt des Präsidenten/der Präsidentin.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 15 ¹ Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.</p> <p>² Das Amtsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.</p> <p>³ Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand ist unbeschränkt wiederwählbar.</p>
Vorstandssitzungen	<p>Art. 16 Vorstandssitzungen finden auf Beschluss des Präsidenten / der Präsidentin statt, oder wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstands es verlangen.</p>

Entschädigung	Art. 17 Der Vorstand erhält keine Entschädigung für die Ausführung des zugeteilten Amtes. Jedoch fallen für die Vorstandsmitglieder keine jährlichen Mitgliederbeiträge an. Nicht betroffen davon sind die Lizenzgebühren, welche jedes Vorstandsmitglied weiterhin selbst trägt.
Rechnungsprüfung	Art. 18 ¹ Die Rechnungsrevisoren können aus Vereinsmitgliedern bestehen, jedoch nicht aus Vorstandsmitgliedern. ² Die Rechnungsprüfung kann auch an ein auswärtiges Treuhandbüro ausgelagert werden. ³ Die Amtsdauer für die Revisoren beträgt zwei Jahre. ⁴ Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des/der Finanzverantwortlichen mit allen Bestandteilen und geben zuhanden der Hauptversammlung Ihren Bericht ab.

4 Trainer*innen / Coaches

Allgemein	Art. 19 ¹ Die Trainer/innen und Coaches sind an ein verbindliches Pflichtenheft gebunden. Dieses untersteht dem Vorstand. ² Die Trainer/innen und Coaches werden von dem ressortvorstehenden Vorstandsmitglied der Sportkommission mindestens einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung berufen. Die Teilnahme ist für sämtliche Trainer/innen und Coaches obligatorisch. Absenzen müssen schriftlich mitgeteilt werden.
Entschädigung	Art. 21 ¹ Trainer/innen und Coaches werden vom Verein für ihre Aufwendungen entschädigt. ² Die Festlegung der Höhe der Entschädigung obliegt dem Vorstand. Zwischen dem Trainer/der Trainerin und dem Vorstand (vertreten durch den Präsidenten/die Präsidentin) wird eine formfreie Vereinbarung getroffen. Zu berücksichtigen ist insbesondere die Ausbildung des jeweiligen Trainers/der jeweiligen Trainerin.
Amtsantritt	Art. 22 ¹ Der Trainer/die Trainerin oder Coaches werden vom betroffenen Team gewählt, unter der Zustimmung des Vorstandes. ² Die Beendigung eines Traineramtes erfolgt unter Beizug der Sportkommission. ³ Ist für ein Amt ein privatrechtlicher Anstellungsvertrag zu vereinbaren, bilden Vertreter des Vorstandes die Anstellungsbehörde.

5 Betrieb, Material

Kluborgan

Art. 23 ¹ Das offizielle Kluborgan ist die Webseite www.volley-oberdiessbach.ch. Die Redaktion untersteht dem Ressort Public Relations & Events. Das zuständige Vorstandsmitglied kann spezifische Aufgaben delegieren.

² Eine finanzielle Unabhängigkeit des Organs wird angestrebt. Dies soll durch Websponsoring erreicht werden.

³ Die Vereinswebseite wird regelmässig gepflegt und auf aktuellem Stand gehalten.

Teambekleidung

Art. 24 ¹ Die Teambekleidung wird vom Verein zur Verfügung gestellt und ist in dessen Eigentum.

² Alte, abgenutzte Bekleidung wird in Absprache mit dem Vorstand zu Lasten des Vereins ersetzt. Es gilt jedoch aus ökologischer Sicht Sorge zum Material zu Tragen.

³ Wünschen Teams neue Kleidung, so ist dies vorab mit dem Vorstand abzuklären, damit bestehende Verträge (Ausrüster/Sponsoren) berücksichtigt werden können.

Rückgabe bei Austritt

Art. 25 Treten aktive Mitglieder aus dem Verein aus, ist sicherzustellen, dass sämtliche Teambekleidung retourniert wird.

6 Vereinsnänsse / Helfereinsätze

Organisation

Art. 26 ¹ Die Koordination und Organisation von Anlässen und Helfereinsätzen obliegt dem Ressorts Public Relations & Events.

² Aufgebote zur Mithilfe sind für Mitglieder obligatorisch. Können eingeteilte Einsätze nicht geleistet werden, ist dies frühzeitig zu melden. Die eingeteilte Person organisiert in Absprache mit dem/der Ressortvorstehenden eine Vertretung.

Freiwillige Anlässe

Art. 27 ¹ Von einzelnen Mannschaften organisierte Anlässe sind grundsätzlich erlaubt. Vorab ist zwingend mit dem Vorstand Rücksprache zu führen.

² Die Verteilung eventueller finanzieller Gewinne muss ebenfalls mit dem Vorstand abgesprochen werden.

7 Ethik-Statut

Allgemeines

Art. 28 Volley Oberdiessbach setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Der Verein lebt diese Werte vor, indem er, sowie seine Organe und Mitglieder, dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Volley Oberdiessbach anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

Art. 29 Swiss Volley seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Volley Oberdiessbach sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

Art. 30 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

8 Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 31 Die Auflösung des Vereins und die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens kann nur von einer, zu diesem Zweck besonders einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden.

Änderung Statuten

Art. 32 Statutenänderungen können nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden, sofern das entsprechende Geschäft auf der Tagesordnung steht. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 33 Die Gründungsstatuten mit Revision vom 13. Mai 1996 sind mit den Statuten vom 12. Mai 2009 ersetzt worden. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Mai 2009.

Die Hauptversammlung von Volley Oberdiessbach hat diese Statuten am 3. Mai 2023 angenommen.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Oliver Schmutz

Noëmi Nenniger

Anhang I: Entschädigungen

1. Übrige Entschädigungen

Auslagen*

Auslagen im Sinne von beispielsweise Vorschüssen für gekauftes Material, welches dem Verein als Eigentum übergeben wird, werden nach effektivem Aufwand gegen Quittung vergütet.

*Keine abschliessende Aufzählung für weitere Auslagen.